



Die Betriebshaftpflichtversicherung

Was nicht geht, wird beim Abschluss von Versicherungsverträgen gern unter den Tisch fallen gelassen. Worauf man dabei achten sollte.

TEXT: THOMAS GOSCH, CLEMENS M. BERLAKOVITS

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen wird Interessenten häufig „das Blaue vom Himmel versprochen“. Weniger gute Deckungen oder Risikoausschlüsse werden von Versicherungsvermittlern oft gar nicht erst erwähnt. Aber genau über jene Bereiche, die nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind oder nicht versicherbar sind, sollte gesprochen werden.

Auf der Versicherungspolizze ist eine sogenannte Pauschalversicherungssumme (z. B. fünf Millionen) angeführt, die Deckung für Personen-, Sach- und daraus abgeleitete Vermögensschäden bietet. Das klingt vielversprechend – im Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) findet sich dann aber ein sehr umfangreicher Ausschlusskatalog wieder.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bei herkömmlichen Haftpflichtversicherungsprodukten sind beispielsweise:

- **Der Mangel an der eigenen Leistung** – und zwar während des gesamten „Produktlebenszyklus“: Zunächst in der Phase der Vertragserfüllung; dann nach der Übernahme in der Phase der Gewährleistung und auch in Phase 3 nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist der Leistungsmangel nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Beispielsweise verwendet der Versicherungsnehmer für das Befestigen von Terrassenfliesen einen ungeeigneten Kleber. Nach Jahren lösen sich die Fliesen ab. Für das Neuverlegen der Fliesen besteht durch den Gewährleistungsausschluss (Artikel 7 Pkt. 1.1. AHVB bzw. bereits durch Artikel 1 AHVBy) keine Deckung – und auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist dieses „unternehmerische Leistungserbringungsrisiko“ nicht aus dem Titel Schadenersatz gedeckt. Nur der mögliche Folgeschaden (z. B. durchnässte Mauern bzw. Wohnbereiche) ist ein Thema für die Haftpflichtversicherung.

- **Vertragshaftungen:** Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Deckung für Schadenersatzverpflichtungen, die über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen: Das sind z. B. Garantiezusagen, Vertragsstrafen wie Pönalen oder verschuldensunabhängige Haftungen wie z. B. die „Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer“ – sofern der Urheber von Beschädigungen an Leistungen oder am Baubestand nicht feststellbar ist, haftet jeder Auftragnehmer gemäß Pkt. 12.4 der ÖNorm B 2110 (i. d. F. vom 1. 3. 2011) i. H. v. 0,5 Prozent seiner Auftragssumme. Ein Verschulden ist nicht erforderlich, sondern lediglich die Beschäftigung auf der Baustelle zum Schadenszeitpunkt.

- **Reiner Vermögensschaden:** Ein solcher liegt vor, wenn der Mangel ausschließlich in der Leistung selbst liegt (und keine Beschädigung an bereits bestehender Bausubstanz). Wird beispielsweise durch die fehlerhaft erbrachte Bauleistung des Versicherungsnehmers ein Hotel nicht rechtzeitig eröffnet, so können Schadenersatzforderungen für z. B. Lohnkosten oder den entgangenen Gewinn seitens des Auftraggebers folgen. In der Grunddeckung einer Haftpflichtversicherung ist der „Reine Vermögensschaden“ nicht gedeckt. Die Praxis zeigt, dass diese Deckungslücke oft erst im Schadenfall bemerkt wird – meistens wurde eine zu geringe Versicherungssumme gewählt oder der Vertragstext (Wording) enthält zu viele Ausschlüsse. Nach wie vor enthalten die Wordings unterschiedlicher Anbieter den Ausschluss für die „Nichterfüllung“ sowie die „nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen“. Auch die „Schlechterfüllung“ ist in einigen Haftpflichtversicherungsprodukten ausgeschlossen. In der Entscheidung 7 Ob 223/97 wurde ein bautechnisches Büro mit der Prüfung einer Teilrechnung i. H. v. 356.104,65 Euro beauftragt. Durch die nicht fristgerechte Übermittlung der Rechnung an den Auftraggeber konnte dieser ein dreiprozentiges Skonto nicht mehr in Anspruch nehmen. Das bautechnische Büro wurde schadenersatzpflichtig für den Skontoverlust i. H. v. rund 10.000 Euro und klagte seine Haftpflichtversicherung auf Deckung. Der OGH lehnte die Deckungspflicht des Versicherers aufgrund des Ausschlusses wegen „nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen“ ab.

Tipp

Preis/Leistung und die Angebote an Deckungserweiterungen und Deckungsqualität der am österreichischen Markt angebotenen Versicherungsprodukte variieren enorm. Auch bauvertraglich können bereits Haftungen reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Um unerwartete Schäden zu vermeiden, ist eine Prüfung von Bau- und Haftpflichtversicherungsverträgen zu empfehlen. □

ZU DEN AUTOREN

Thomas Gosch, Akad. Vkmf

ist Versicherungsmakler bei Zorn Versicherungsvergleiche GmbH,
Mitterstraße 2, A-8055 Graz
www.zorn.at

RA Mag. Clemens M. Berlakovits

ist Rechtsanwalt bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH
Fleischmarkt 1, A-1010 Wien
www.kwr.at